

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
BENSELER Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen, Auftragsvergaben und Einkäufe und die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern es sich bei unserem Geschäftspartner um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder den Träger eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens handelt. Sie gelten auch für Leistungen nicht körperlicher Art. Für zukünftige Geschäftsbeziehungen jeder Art gelten sie in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung. Als Lieferant gilt auch der Auftragnehmer einer zu erbringenden Leistung (z.B. Dienst- oder Werkleistung). Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen sind im Internet auf unserer Homepage unter www.benseler.de/de/downloads einsehbar und können ausgedruckt werden. Auf entsprechenden Wunsch senden wir die Allgemeinen Einkaufsbedingungen selbstverständlich gerne in Textform zu.

Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform (§126b BGB), soweit in diesen Bedingungen oder einzelvertraglich nicht die Schriftform (§126b BGB) geregelt ist. Erklärungen zur Beendigung eines fortlaufenden Vertragsverhältnisses bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise frei unserem Werk oder einer von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.

3. Liefertermine

Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind Wareneingangstermine und verbindlich einzuhalten. Teillieferungen sind nur nach von uns in Textform erfolgter Genehmigung zulässig. Eine erkennbare Verzögerung hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Textform anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist oder die Ursachen offenkundig sind; Ziffer 10 bleibt unberührt. Hat der Lieferant die verspätete Lieferung oder Nichtlieferung zu vertreten, sind wir zum Schadensersatz oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Die bestellte Leistung ist nach Art und Menge vollständig zu erbringen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, versehen mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer. Bei Direktversand an unseren Kunden ist ein neutraler Lieferschein zu verwenden und eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige an uns zur Rechnungskontrolle zu senden. Rapporte müssen innerhalb von 3 Werktagen ab Leistungserbringung unterzeichnet sein, anderenfalls werden sie von uns wegen fehlender oder nicht ausreichender Prüffähigkeit nicht anerkannt.

Unabhängig von der Rechtsnatur des einzelnen Vertrags geht die Gefahr erst mit der Abnahme der Lieferung an der Empfangsstelle auf uns über.

Eine Wareneingangskontrolle führen wir nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge durch. Derartige Mängel und Abweichungen werden wir unverzüglich rügen. Eine weiter gehende Wareneingangsprüfung bleibt vorbehalten. Im Übrigen rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wenn wir in einer Lieferung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung muss den steuerlichen Anforderungen entsprechen und ist uns nach Versand in zweifacher Ausfertigung einzusenden; sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten (z.B. unsere Bestell-Nr., Kostenstelle, Artikel-Nr.) anzugeben. Teilrechnungen sind nur zulässig, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich bestellt oder vereinbart werden. In der Rechnung ist auf die zugrunde liegenden Lieferscheine / Rapportzettel Bezug zu nehmen: soweit uns diese noch nicht vorliegen, sind sie der Rechnung beizufügen.

Zahlung erfolgt nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingangsdatum, jedoch nicht vor Wareneingang.

Bei Mängelrügen sind wir berechtigt, die Zahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung und Behebung zurückzustellen und nach dieser Zeit noch Skontoabzug vorzunehmen. Bei vereinbarter Teilzahlung ist für Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, auf unser Verlangen vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung eine Bankgarantie vorzulegen.

Bei Bestellungen mit einem Wert von mindestens 10.000,00 € und bei denen wir selbst gegenüber unseren Kunden einem Gewährleistungsrisiko unterliegen, sind wir berechtigt, vom Rechnungsbetrag einen Einbehalt von mindestens 10 % vorzunehmen zur Sicherung unserer Gewährleistungsansprüche für den Fall der Insolvenz des Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist. Der Lieferant kann den Einbehalt durch Stellung einer das Risiko abdeckenden Sicherheitsbürgschaft einer im Inland tätigen Bank abwenden.

6. Gewährleistung

Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die Liefergegenstände den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorauszusetzenden Eigenschaften und wesentlichen Leistungsdaten sowie den für den jeweiligen Liefergegenstand geltenden einschlägigen Normen (DIN, ESO, etc.) sowie den gesetzlichen Vorgaben bezüglich Sicherheit, Produkthaftung, Unfallverhütung, Umwelt und Verbraucherschutz sowohl im Land der Herstellung, in Deutschland, der EU und dem im jeweiligen Vertrag genannten Vertriebsland entsprechen. Soweit erforderlich oder vereinbart, ist für die Liefergegenstände ein Sicherheitsdatenblatt zu führen; Änderungen des Sicherheitsdatenblattes müssen uns über unseren zuständigen Ansprechpartner unverzüglich zugestellt werden.

Soweit wir Pläne, Zeichnungen, Material und/oder Zubehör dem Lieferanten zur Verfügung stellen, Werkstoffqualitäten vorschreiben oder Ausführungshinweise geben, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und auf ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Erhebt der Lieferant keine Einwendungen, ist er auch insoweit gewährleistungspflichtig.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern, können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Er haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache unmittelbar oder mittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Dies gilt auch für Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden sowie für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

Der Lieferant hat auch Aufwendungen bei uns oder unseren Abnehmern zu erstatten, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung entstehen, z.B. bei Rückrufaktionen. Er hat auch Aufwendungen zu erstatten, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

Sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.

Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nachdem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.

7. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel o.Ä. (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Diese gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

8. Abtretung

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden.

9. Eigentums- und Nutzungsrechte

Alle Gegenstände, Muster, Zeichnungen, Filme, Modelle, Werkzeuge, technische Anweisungen usw., auch in elektronischer Form, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat diese Gegenstände auch nach Vertragsablauf geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Die mit der Ausführung betrauten Mitarbeiter und sonstigen Personen sind entsprechend schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden. Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein kostenloses und nicht ausschließbares Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

Soweit zum Lieferumfang nichtstandardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen.

Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

10. Höhere Gewalt, Störungen, längerfristige Lieferverhinderungen

Arbeitskämpfe, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse sowie nicht zu vertretende behördliche Maßnahmen, befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er uns nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu uns oder einem Dritten unterstützen einschließlich einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

11. Compliance, Mindestlohn

Der Vertragspartner verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns keinerlei Handlungen vorzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen, also z.B. keine Vorteile anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen und keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

Der Vertragspartner sichert zu, die jeweils geltenden Vorschriften zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und etwa von ihm beauftragte Subunternehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Die Einhaltung dieser Zusicherung hat er uns auf Verlangen nachzuweisen; bei einem schuldhaften Verstoß hat er uns von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen und uns treffende Nachteile wie Bußgelder, Zahlungsverpflichtungen und Verfahrenskosten zu erstatten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Geltungserhaltung

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist Markgröningen vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, dass wir uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdende personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und nur im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.